

Satzung des Sportausschusses der Großen Kreisstadt Achern

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sportvereine der Großen Kreisstadt Achern haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft für sportliche Belange innerhalb der Großen Kreisstadt Achern zusammengeschlossen.
2. Der Name dieser Arbeitsgemeinschaft lautet:
"Sportausschuß der Großen Kreisstadt Achern".
3. Sie hat ihren Sitz in Achern.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sportausschuß ist die Dachorganisation aller Sportvereine. Er stellt die Verbindungsstelle zwischen der Stadtverwaltung und den Sportvereinen dar, bezweckt deren gedeihliche Zusammenarbeit und soll in allen Fragen gehört werden, die die Pflege des Sportes berühren. Einzelne Aufgaben sollen ihm, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zum Vollzug übertragen werden.
2. Als besonders wichtige Aufgaben gelten:
 - a) Beratung bei Verwaltung und Aufsicht, Planung, Ausbau und Pflege der städtischen Sportanlagen;
 - b) Mitwirkung bei der Festlegung der Benutzungsrechte für die stadteigenen Sportanlagen;
 - c) Mitwirkung bei der Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der Sportanlagen;
 - d) Förderung und Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung städtischer Sportveranstaltungen;
 - e) Beratung bei Festsetzung und Verteilung von finanziellen und materiellen Zuwendungen an Sportvereine durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und natürliche Personen.
 - f) Sportlerehrungen:
Der Sportausschuß schlägt hierzu die in Frage kommenden Personen und Gruppen vor und arbeitet bei der Durchführung mit.
3. Dem Sportausschuß obliegt weiter:
 - a) Förderung und Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern,
 - b) Terminkoordinierung von Veranstaltungen,
 - c) Zusammenarbeit mit den für den Schulsport zuständigen Stellen.

§ 3

Organe des Sportausschusses

1. Organe des Sportausschusses sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
sie besteht aus je einem Vertreter der dem Sportausschuß angehörenden Vereine;
 - b) der Gesamtvorstand,
er besteht aus zwölf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Kernstadt 3 Vertreter
 - Stadtteil Fautenbach 1 Vertreter
 - Stadtteil Gamshurst 1 Vertreter
 - Stadtteil Großweier 1 Vertreter
 - Stadtteil Mösbach 1 Vertreter
 - Stadtteil Oberachern 1 Vertreter
 - Stadtteil Önsbach 1 Vertreter
 - Stadtteil Sasbachried 1 Vertreter
 - Stadtteil Wagshurst 1 Vertreter
 - Schriftführer/Kassierer
 - (städt. Bedienstete, -Dienststelle- ohne Stimmrecht);
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - dem Schriftführer/Kassierer (ohne Stimmrecht).

Mitgliederversammlung

1. Sie findet alle zwei Jahre und zwar im letzten Vierteljahr der laufenden Amtszeit statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die folgende Punkte zu umfassen hat:
 - c) Jahresbericht des Vorsitzenden,
 - d) Kassenbericht des Kassierers,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - g) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - i) Wünsche und Anträge.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes zu richten, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden. Außerdem kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 5 Gesamtvorstand

Er tagt nach Bedarf. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 der Satzung.

Geschäftsführender Vorstand

Er ist die Vertretung des Sportausschusses nach außen. Als beratendes Organ gegenüber der Stadt Achern tritt der 1. Vorsitzende und evtl. ein Vertreter der jeweiligen Fachsportart auf.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Sportausschusses kann jeder sporttreibende Verein der Stadt Achern sein. Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf seine Vereinsstärke eine Stimme.

1. Der Jahresbeitrag je Mitglied wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge und sonst dem Sportausschuß zugewendete Mittel dienen dazu, diejenigen Aufgaben zu bestreiten, die diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Besuch der Sitzungen des Sportausschusses ist Pflicht sowie die Unterstützung und Mitarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben des Sportausschusses.

Austritt von Mitgliedern

1. Der Austritt von Mitgliedern kann nur jeweils auf Ende einer Geschäftsperiode mit vierteljährlicher, schriftlicher Kündigung erfolgen.
2. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, wird für die restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger gewählt.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 1977 beschlossen.
Sie tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Achern, den 28. Oktober 1977

Der Vorsitzende:
gez. Dietrich

Hinweis

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekannt- machung (ABB)	Inkraft- treten
Satzung	28.10.77			01.01.78